

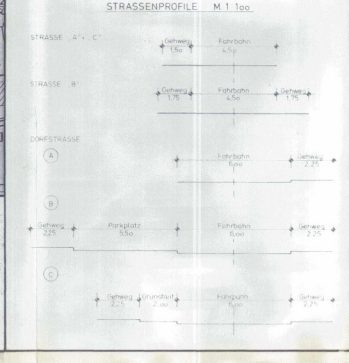
TEIL A - PLANZEICHNUNG -
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977
 (BGBl I S 1763)

FESTSTELLUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Par. 9 (1) BauVO
- WR Reines Wohngebiet Par. 9 (1) BauVO
- WA Allgemeines Wohngebiet Par. 4 BauVO
- I II III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Par. 17 (1) BauVO
- II III Zahl der Vollgeschosse zwingend Par. 17 (1) BauVO
- GRZ Grundflächenzahl Par. 19 BauVO
- GFZ Geschäftflächenzahl Par. 2a BauVO
- ▲ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Par. 22 (1) BauVO
- g Geschlossene Bauweise Par. 22 (3) BauVO
- Baugrenze Par. 23 (3) BauVO
- ▭ Überbaubare Grundstücksfläche Par. 23 (1) BauVO
- ▬ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb des Baugebietes Par. 16 (1) BauVO
- FD Flachdach Par. 9 (1) 2) BauVO
- SD Satteldach mit Angabe der Firstrichtung Par. 9 (1) 2) BauVO
- 38° Dachneigung Par. 14, 16, 19 BauVO
- ▬ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Begrenzungen Par. 9 (1) 2) BauVO
- ▬ Straßenverkehrsflächen Par. 9 (1) 2) BauVO
- ▬ Straßengrenzlinie Par. 9 (1) 2) BauVO
- ▬ Gehweg Par. 9 (1) 2) BauVO
- ▬ Öffentliche Parkflächen Par. 9 (1) 4) BauVO
- ▬ Grundstückseinfahrt Par. 9 (1) 2) BauVO
- ▬ Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern Par. 9 (1) 2) BauVO
- ▬ Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern Par. 9 (1) 2) BauVO
- ▬ Vor- der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Schwärmel) Par. 9 (1) 2) BauVO
- ▬ Grünflächen Par. 9 (1) 1) BauVO
- ▬ Privater Kinderspielflatz Par. 9 (1) 2) BauVO
- Ga Garagen Par. 9 (1) 4) BauVO
- ▬ Umformstation Par. 9 (1) 5) BauVO
- ▬ Fläche für Versorgungsanlagen Par. 9 (1) 2) BauVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- ▬ Vorhandene Flurstücksgrenze
- ▬ Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- 1, 2, 3, 4 Fortlaufende Numerierung der Baugrundstücke In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- ▬ Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- ▬ Künftig fortfallende bauliche Anlage
- ▬ Vorhandene Gebäude
- ▬ Künftig entfallender Baumbestand
- ▬ Flurstücksbezeichnung



SATZUNG DER
STADT WAHLSTEDT
KREIS SEGEGERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6d
für das Gebiet westlich der Dorfstraße
STADTKERN NORDWEST
NEUMÜNSTERSTRASSE / DORFSTRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDEBAUVERORDNUNGS (BAUVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl I S. 2254), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JUNI 1977 (BGBl I S. 949) (BEI BAURECHTLICHEN BEBEREINIGUNGEN ZUSÄTZLICH § 133 ABS. 3 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVBl. SCHL.-H.S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26. MAZ 1979 (GVBl. SCHL.-H.S. 240), I. V. M. § 11 DES GESETZES ÜBER BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOV. 1981 (GVBl. SCHL.-H.S. 2493) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVEREINIGUNG AM 04.03.1982 (S. 11, 1982) FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 D FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER DORFSTRASSE (STADTKERN NORDWEST) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Verbandversammlung des Zweckverbandes Mittelzebrak Bad Segeberg-Holtenau vom 27. 03. 1980. Die örtliche Bekanntheit sowie Aufstellungsbeschlüsse sind durch Abdruck in der Segeberger Zeitung vom 14. 06. 1982 und in der tabellarischen Nachfrist am 20. 04. 1980 erfolgt.
2. Die FRÜHZEITIGE BÜRGERBEFRAGUNG NACH § 2 a ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 21.05.1982 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER STADTVEREINIGUNG VOM 04.03.1982 IST NACH § 2 a ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBEFRAGUNG ABGSEHEN.
3. DIE VON DER PLANUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 04.03.1982 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE STADTVEREINIGUNG HAT AM 02.11.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRIFFS- UND ZEICHNEN- UND ZUR AUFLÖSUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEBEREINIGUNGEN IN DER ZEIT VOM 21.05.1982 BIS ZUM 25.05.1982 WÄHREND DER GESAMTEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDE ANMERKUNGEN UND ANREGUNGEN VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER MÜMÜL PROTOKOLLGEMÄß GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.03.1982 ... IN DER SEGEBERGER ZEITUNG ÖFFENTLICH GEMACHT WORDEN.
6. DER KARTENMÄßIGE BESTAND AN ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneigt.
7. DIE STADTVEREINIGUNG HAT ÜBER DIE VORGESCHRAGENEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 04.03.1982 ... ENTSCHEDEN, DASS ERGEBNIS IST MITGETEILT.
8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.03.1982 ... VON DER STADTVEREINIGUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEBEREINIGUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVEREINIGUNG VOM 04.03.1982 ... GEBILDET.

9. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZUG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERLUGUNG DES LANDRATS VON SEGEBERG VOM 20.09.1982 ANZ. B. 216/82.1600 - 1/11 HINWEISEN ERTEILT.

STADT WAHLSTEDT
 DEN 25.05. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVEREINIGUNG VOM 04.11.1982 ... ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERLUGUNG DES LANDRATS VON SEGEBERG VOM 08.09.1983 ANZ. B. 216/83.2174 BESTÄTIGT.

STADT WAHLSTEDT
 DEN 25.05. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANZUG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.03.1982 ... VON DER STADTVEREINIGUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT WAHLSTEDT
 DEN 25.05. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANNEINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 08.09.1983 ... ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 135 a ABS. 4 BBAUG) SOWIE DIE RECHTSFOLGEN VON ENTSCHEIDUNGEN (§ 44 c BBAUG) HINWEISEN WORDEN. DIE SATZUNG IST KATHIN AM 06.05.1983 ... RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

STADT WAHLSTEDT
 DEN 25.05. 1983
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

TEIL B - TEXT -

1. GARAGEN

DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHREN AUßEREN GESTALTUNG DEN WOHNGEBIETEN ANPASSEN. FLÄCHIGER SIND HIERFÜR ZULESSIG. ABSEITEN, WELLFACH- UND SONSTIGE BEHELFSGARAGEN SIND NICHT ZULESSIG.
2. SOBELNÖHNE

DIE SOBELNÖHNE DARF HOCHSTENS 0,60 M ÜBER STRASSENBEREIKTE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES BETRAGEN. ABWICHNEN SIND ZULESSIG BEI GEBÄUDEN MIT VERSETZTEN GESCHÜSSEN (1/2-GESCHÜSSE BRÜCKEN).
3. STICHDREIECKE

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN (STICHDREIECKE) SIND VON NEHRNANGEN GEM. § 14 ABS. 1 BBAUG UND JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 M HOHE ÜBER STRASSENBEREIKTE FREIZUHALTEN.
4. NEBENANLAGEN

DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM § 14 ABS 1 BauVO WIRD NUR FÜR ERRICHTUNGEN DER KLEINTIERHALTUNG IN WA - GEBIETEN AUSGESCHLOSSEN.
5. AUSNAHMEN

AUSNAHMEN NACH § 3 ABS. 3 BBAUG SIND NICHT ZULESSIG.

